



## **IVIAGGIATORI – Teilnahmebedingungen**

**1) NAME UND ART DER VERANSTALTUNG** – Offizieller Name der Veranstaltung ist “I Viaggiatori“ Internationale Schweizer Ferienmesse.

**2) ORGANISATOREN DER VERANSTALTUNG** – Die Organisation der Ferienmesse 2009 unterliegt der Firma PromAx Comunication SA, Via Purasca 28, Ponte Tresa CH, im folgenden PromAx genannt.

**ORT, DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN** – Die Internationale Schweizer Ferienmesse findet in den Messehalle des Centro Esposizioni di Lugano, via Campo Marzio, 6900 Lugano statt. Das Datum und die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind auf dem Vertrag und auf der offiziellen Webseite [www.iviaggiatori.org](http://www.iviaggiatori.org) einsehbar. Die angegebenen Öffnungszeiten sind für die Besucher, während Aussteller und ihre Mitarbeiter die Messe eine Stunde vorher betreten dürfen.

**4)EINSCHREIBETERMIN UND BESTÄTIGUNG DER MESSESTANDPOSITION** – Der Termin für die Einschreibung läuft am 30. September 2009 ab. Die Bestätigung der Messestandposition wird Ihnen bis zum 25. Oktober 2009 vom Organisationssekretariat mitgeteilt.

**5) STANDAUSSTATTUNG** – Die Standausstattung wird vom Organisationssekretariat vorgegeben. Es besteht die Möglichkeit Zusatzausstattung zu ordern, welche Sie auf der beiliegenden Liste einsehen können. Unternehmen, welche einen Inselstand (4 offene Seiten) mieten, haben die Möglichkeit die Standausstattung selbst zu wählen. Die Standvorbereitung erfolgt von 08.00 bis 20.00 Uhr am Mittwoch 28. Oktober 2009. Unternehmen die mehr Zeit benötigen sollten, sind gebeten, sich mit dem Organisationsekretariat in Verbindung zu setzen.

**6) GROSSFOTOS** – Die gewünschten Grossfotos werden von einer, von PromAx Comunication unabhängigen Firma, hergestellt. PromAx Comunication kümmert sich um die Verteilung der Fotos, und behält sich das Recht vor, kleine Veränderungen des Formates, der Farben und des Materials ohne Ankündigung durchzuführen. Die Daten für die Herstellung des Grossfotos müssen bis zum 05. Sptember 2009 an PromAx, Via Purasca 28 - 6988 Ponte Tresa (CH) geschickt werden.

**7) STANDREINIGUNG** – Die Reinigung der Messestände ist für alle Aussteller Pflicht, und wird während der Nach und vor der Eröffnung der Messestände durchgeführt.

**8) ABBAU DER MESSESTÄNDE** – Die Messestände können am 1. November von 16.30 bis 20.00 Uhr, und am 02. November von 08.00 bis 19.00 abgebaut werden.

Es ist verboten die Stände vor Ende der offiziellen Öffnungszeit abzubauen, andernfalls wird eine Strafe von 2.000 SFR verhängt (zum Beweis werden Fotos und Zeugenaussagen herangezogen). Den Ausstellern wird geraten, bis zum vollendeten Abbau des Standes einen Mitarbeiter am Stand zu belassen. Die Direktion lehnt jegliche Verantwortung für fehlendes oder gestohlenes Material ab. Um 19.00 Uhr des 2. November 2009 müssen alle Artikel und Verzierungen von den Messeständen geräumt sein. Mögliche Änderungen werden den Ausstellern im Verlauf der Messe mitgeteilt.

**9) ANERKENNUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN** – Der Aussteller verpflichtet sich an der Messe in dem Ihm zugeteilten Stand teilzunehmen und ausnahmslos diese Bedingungen oder zusätzliche, von PromAx zum guten Gelingen der Messe herausgegebenen Vorschriften, anzuerkennen. Das Organisationssekretariat entscheidet über die Teilnahme eines Unternehmens unter Beachtung der, für alle Teilnehmer gültigen Bedingungen. Es besteht kein Recht auf die Teilnahme an der Veranstaltung. Die Teilnahme bezieht sich nur auf ddiese Veranstaltung, für das eingeschriebene Unternehmen und die angegebenen Produkte oder Dienstleistungen.

**10) TEILNAHME UND ZAHLUNGEN** – Die Kosten für die Teilnahme an der Messe und zusätzliche Dienstleistungen werden aus der offiziellen Preisliste der Veranstaltung entnommen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zugeteilten Fläche, ohne Mauervorsprünge, Säulen, Installationsanschlüsse oder andere verbaute Einrichtungen zu berücksichtigen. Mauervorsprünge, Säulen, Verbindungen von Installationsanschlüsse oder andere verbaute Einrichtungen, welche auf der gemieteten Standfläche liegen, erlauben keine Minderung der Teilnahmegebühr oder der Berechnung zusätzlicher Kosten. Die Verträge müssen vom offiziellen Verantwortlichen der Firma unterschrieben und abgestempelt werden, und von der Anzahlung für die gewünschte Standvariante (mit Mwst, falls nötig) begleitet sein. Die Bezahlung hat an PromAx oder von PromAx schriftlich angegebene Firmen mittels Banküberweisung zu erfolgen. **Der Saldo der Rechnung muss ohne Abzüge bis zum 30/06/2009 erfolgen.** Die nach dem 30/06/2009 ausgestellten Rechnungen müssen umgehend auf die Bankkonten der PromAx überwiesen werden oder bar am ersten Tag der Veranstaltung und vor dem “Check In” vor Ort bezahlt werden. Die



Bezahlung innerhalb der festgelegten Termine ist "Grundvoraussetzung" für den Zugang zum Messestand und die vertraglich festgelegten Dienstleistungen. Im Falle von von Verspätungen bei der Bezahlung der von PromAx ausgestellten Rechnungen wird eine Vertragsstrafe von 10% des Rechnungsbetrages berechnet. Im Falle von Verspätungen behält sich das Organisationssekretariat das Recht vor, den Vertrag mit dem Aussteller aufzulösen. In diesem Fall stehen dem Ausrichter von Seiten des Ausstellers der Kredit für den Messestand und Pfandkosten für die auf der Messe ausgestellten Gegenstände zu. Der Aussteller ist gehalten innerhalb von maximal 15 Tagen nach Erhalt, eventuelle Unstimmigkeiten bei der Rechnungsausstellung schriftlich mitzuteilen. Die Organisation kann später eingegangene Reklamationen nicht berücksichtigen. .

**11) TEILNAHMEBESTÄTIGUNG** – Die Organisatoren entscheiden über die Teilnahme der Aussteller auf Grund der für alle Antragsteller gültigen Bedingungen. Es besteht kein grundsätzliches Recht auf Teilnahme. PromAx bestätigt stillschweigend die Teilnahme sieben Tage nach Erhalt des Teilnahmeantrags. Nach Ablauf der sieben Tage, wird der vom Aussteller eingereichte Teilnahmeantrag in einen gültigen Vertrag umgewandelt. Der Teilnahmeantrag ist nur für diese Veranstaltung, das eingeschriebene Unternehmen, die angegebenen Produkte und Dienstleistungen gültig. Produkte, die nicht im Warenkatalog festgelegt sind, dürfen nicht ausgestellt werden.

**12) TEILNAHMEVERZICHT** – Der Aussteller, der auf Grund höherer Gewalt und ausgewiesener Unmöglichkeit nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, kann die Auflösung des Vertrages beantragen, in dem er ein Einschreiben mit Rückschein an die Organisatoren sendet. Der Poststempel gilt als Beweis.

PromAx legt folgende Vertragsstrafen bei Annahme des Rücktritts fest: 25% der Teilnahmegebühr bei Absage innerhalb von 30 Tagen Gültigkeit des Vertrages und für die bis zum 30/06/2009 ausgestellten Verträge, 50% der Teilnahmegebühr für Auflösungen bis zum 30/06/2009 und 100% der Gebühr für alle nach diesem Termin eintreffenden Stornierungen.

Für alle nach dem 30/06/2009 ausgestellten Verträge besteht keine Stornierungsmöglichkeit, so dass alle ab dem 01/07/2009 unterschriebene Verträge der PromAx das Recht zusteht, dem Aussteller den Gesamtbetrag in Rechnung zu stellen, dieser diesen Betrag überweisen muss, und auf Grund der Unlösbarkeit des Vertrages, der Gesamtbetrag PromAx zusteht, und PromAx bei Verzicht seitens des Ausstellers, frei über die freien Messestände verfügen kann.

**ÜBERLASSUNG** – Die Überlassung, auch kostenfrei, des eigenen Standes oder eines Teiles davon, ist ausdrücklich verboten. Die Zuwiderhandlung dieser Bestimmung hat die umgehende Auflösung des Vertrages und Schliessung des Standes zur Folge, ohne Anrecht auf Rückerstattung für bezahlte Leistungen oder Spesen. .

**14) ZUTEILUNG DER MESSESTÄNDE** – Es besteht kein Anrecht auf eine Zuteilung eines Messestandes in einer bestimmten Halle oder Hallenbereich. PromAx behält sich das Recht vor, die Lage, Art und Abmessungen des zuvor zugeteilten Standplatzes zu verändern, falls es die Bedingungen erfordern, Ein- oder Ausgänge der Messehallen zu verlegen oder zu schließen, strukturelle Veränderungen durchzuführen, ohne das dem Aussteller daraus Rechte erwachsen. Die Zuteilung der Messestände wird von PromAx im Interesse der Veranstaltung und nach den Anfragen der Aussteller entschieden. Jede Anfrage Seitens des Ausstellers betreffs der Messestandabmessungen (z.B. 8mx4m, 8mx2m usw.) ist nur indikativ. Die Direktion legt jede Verantwortung für die Abmessungen ab, und behält sich die Angaben der der effektiven Abmessungen nach Artikel 4 vor.

**MÖGLICHE VERÄNDERUNGEN DES MESSESTANDES** – Vorausgesetzt, das PromAx sich das Recht vorbehält, die Lage, die Art oder Abmessungen des Standes zu verändern, teilen wir Ihnen mit, das die Vergrößerung oder Verkleinerung der Abmessungen nicht die 20% des vom Aussteller gemieteten Fläche überschreitet. Falls der Stand aus technischen Gründen größer und/oder ein, zwei oder drei offene Seiten mehr als vorgesehen aufweisen sollte, verlangt PromAx die Zusatzkosten vor der Veranstaltung oder direkt im Messezentrum ein. Die Berechnung erfolgt auf Grund der offiziellen Preisliste.

**16) MITAUSSTELLER** – Den Ausstellern ist es nicht erlaubt, den ganzen Stand oder Teile davon zu Gunsten von Dritten zu verschieben, zu wechseln, zu teilen oder zugänglich zu machen, ohne zuvor die Erlaubnis der Organisatoren eingeholt zu haben. Für die Nutzung Teile des Standes von einem anderen Unternehmen, mit eigenem Ausstellungsmaterial, einem eigenen Firmenschild und eigenem Personal (Mitaussteller) besteht die Pflicht auf Anfrage und Zulassung seitens der Organisation. Dieses gilt auch für Unternehmen, die nicht von den zuvor angegebenen Bestimmungen betroffen sind (vertretene Unternehmen). Die Organisatoren haben das Recht für die Zulassung von Mitausstellern oder vertretenen Unternehmen Teilnahmegebühren oder andere Kosten zu verlangen. Für die Zulassung von Mitausstellern und vertretenen Unternehmen gelten die Bestimmungen des Artikels 10. Für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen wo sie Anwendung finden. Falls ein Aussteller einen oder mehr Mitaussteller oder eine oder mehrere vertretene Unternehmen

ohne Erlaubnis der Organisatoren auf seinem Stand beherbergt, hat der Ausrichter das Recht den Vertrag aufzulösen, und den Stand auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers räumen zu lassen. Auch nach der Zulassung besteht der Vertrag nur zwischen Aussteller und Organisation, wobei der Aussteller für seine Fehler oder der der Mitaussteller oder vertretenen Firmen verantwortlich ist. Falls mehrere Unternehmen auf einem Messestand an der Veranstaltung teilnehmen wollen, gelten die vorliegenden Bedingungen für jedes einzelne Unternehmen. Des weiteren sind die Aussteller gehalten, beim Antrag auf Teilnahme einen einzigen Mittelsmann anzugeben. Bei der Nutzung des Standes durch mehrere Unternehmen, ist jedes Unternehmen für sich für die Bezahlung der Standmiete und Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.**17)**

**VERKAUF WÄHREND DER MESSE – Der Verkauf von Waren während der Messe ist erlaubt.**

**18) AUSSTELLERVERZEICHNIS** – Für die Internationale Schweizer Ferienmesse veröffentlicht die PromAx das offizielle Ausstellerverzeichnis, welches außer der kostenpflichtigen und nicht obligatorischen Werbung, alle Aussteller in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Der Eintrag in die Ausstellerliste ist Pflicht, und ist kostenpflichtig für alle Aussteller und Mitaussteller. Die Preise sind im Teilnahmeantrag vermerkt. Falls der Aussteller bis zu dem auf dem Teilnahmeantrag vermerkten Termin die zu veröffentlichen Daten nicht übermitteln sollte, werden die im Teilnahmeantrag angegebenen Daten kostenpflichtig übernommen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich und übernimmt die Kosten für eventuelle falsche Daten.

**19) OFFIZIELLER KATALOG** – Der Teilnahmeantrag für den offiziellen Katalog (Herbstausgabe des Schweizer Tourismusführers) ist sofort als Vertrag gültig, ohne einer Bestätigung seitens PromAx, welche das Recht hat, den Auftrag nicht anzunehmen. Die Verteilung der Anzeigen im Katalog unterliegt drucktechnischen Auflagen. Die Veröffentlichung der Einträge unterliegt dem unwiderruflichen Entscheid des Herausgebers, welcher das Recht hat, die für ihn unveröffentlichten Einträge zu verweigern. Im Falle von Fehlern und Unterlassungen, welche unausweichlich PromAx zuzuordnen sind, ist der Auftraggeber, im Falle das der Eintrag auch nur teilweise nützlich ist, gehalten den gesamten Betrag zu überweisen, aber es wird ihm ein Rabatt für weitere Veröffentlichungen im selben Führer geboten. PromAx ist für keinen Schaden verantwortlich, welcher direkt oder indirekt aus den angebotenen Dienstleistungen entstehen könnten. PromAx kann nicht für eventuelle Schäden, den teilweisen oder gesamten Verlust der veröffentlichten Daten oder Fehler in den Daten verantwortlich gemacht werden. Diese Klausel hat auch nach Ablauf des Vertrages Wirksamkeit, sei es nach Ablauf der Vertragsdauer oder Auflösung des selben. Das für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellte Material wird nicht zurückgegeben, und für jede weitere Veröffentlichung muss neues Material zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber gibt seine Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten.

**20) AUSSTELLERAUSWEISE** – Als Aussteller hat man das Recht auf kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise berechtigen zum Eintritt vom ersten Tag des Standaufbaus bis zum Ende des Standabbaus und werden wie folgt verteilt:

2	Austellerausweise	für	einen	Messestand	bis	12	m <sup>2</sup>
3	Austellerausweise	für	einen	Messestand	bis	21	m <sup>2</sup>
4	Austellerausweise	für	einen	Messestand	bis	32	m <sup>2</sup>
5	Austellerausweise	für	einen	Messestand	bis	40	m <sup>2</sup>
6	Austellerausweise	für	einen	Messestand	über	40	m <sup>2</sup>

Die Aussterausweise können direkt am Check-In abgeholt werden.

**21) FOTOS UND ZEICHNUNGEN** - PromAx hat das Recht jeden Messestand zu fotografieren, und die Bilder zu nutzen, ohne das dem Aussteller daraus Rechte zustehen.

**22) WERBUNG** – Die Aussteller dürfen ihr Werbematerial auf dem eigenen Stand verteilen. Es darf kein Poster/Foto ausserhalb des eigenen Messestandes aufgehängt werden. Jede weitere Art von Werbung, inklusive der Verteilung von Flyer in den Gängen, den Strasse um das Messegelände oder auf dem Messegelände ist verboten. Die Nichteinhaltung dieser Normen zieht, von PromAx festgelegten Strafen, zur Folge.

**23) RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG** – Derb Aussteller ist für Schäden an den Besuchern oder sich selbst auf seinem Stand verantwortlich. Der Aussteller ist gehalten, eine von den Organisatoren vorgeschlagene Versicherungspolice zu unterschreiben. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für von Dritten, wie Transportunternehmen/Speditionen oder Zulieferern jeglicher Art, geleisteten Dienst, wie Zustellungen oder Verzollungen.

**24) WACHDIENST**-Die Organisatoren sehen einen Wachdienst für Tag und Nacht vor. Während des Auf- und Abbaus der Messestände ist der Aussteller für seinen Stand und Material verantwortlich. Daher sind die Aussteller gehalten eigenes Personal bis zur Schliessung der Hallen auf dem eigenen Stand vorzusehen.



**25) SCHÄDEN AM MESSESTAND** – Die Messestände müssen wie erhalten zurück gegeben werden. Für eventuelle Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Dieser ist auch für die Einhaltung der Vorschriften und die technischen Einrichtungen verantwortlich.

**26) ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN** - PromAx behält sich das Recht vor, geltende Bestimmungen zum besseren Gelingen der Veranstaltung zu verändern. Diese Bestimmungen haben die gleiche Wertigkeit der vorliegenden, und sind somit pflichtgemäß einzuhalten. Falls die gültigen Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, behält sich PromAx das Recht vor, die Messestände zu schließen. In diesem Fall hat der Aussteller kein Anrecht auf Kostenrückerstattung.

**27) HÖHERE GEWALT** – Im Fall höherer Gewalt, oder von PromAx für die Organisation für notwendig gehaltene Veränderungen, kann das Datum der Veranstaltung verlegt werden, oder die gesamte Messe abgesagt werden. Im Fall einer Absage wird PromAx, nach Bezahlung der Kosten an Dritte und Organisationskosten, den Rest auf Basis der gebuchten Messestandfläche und der geleisteten Anzahlung, an die Aussteller verteilen. Die Summe wird proportional an die Teilnehmer verteilt und PromAx übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art aufkommen.

**28) PRIVACY FÜR DIE AUSSTELLER** - PromAx , Ausrichter der Veranstaltung, behandelt dessen Daten, oder von ihm vertretenen Firmen, auch elektronisch, für die gebotenen Dienstleistung, auch ohne Zustimmung seitens des Ausstellers, um ihn über Neuigkeiten oder Angebote unserer Gesellschaft zu informieren. Die Übermittlung der Daten ist für die Erfüllung der angebotenen Dienstleistungen obligatorisch. Falls diese nicht übermittelt werden, Diese Daten werden an die Verantwortlichen, Mitarbeiter des Ausstellers und an folgende Büros weitergegeben: Verkaufsbüros, technische Büros und Pressebüro. Der Aussteller erlaubt es PromAx die persönlichen Daten in die Ausstellerliste aufzunehmen, welche national und international verteilt wird. Der Aussteller, mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, erteilt der PromAx die Erlaubnis, diese Daten für werbetechnische Zwecke an interessierte Unternehmen weiterzuleiten und in den eigenen Daten zu speichern. Der Betroffene hat das Recht, die Daten zu aktualisieren, zu vervollständigen, zu löschen oder ändern, in dem er sich mit PromAx in Verbindung setzt. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Aussteller, dass er die Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat, und erlaubt die Behandlung der persönlichen Daten wie beschrieben.

**29) VERPFLEGUNG WÄREND DER MESSE** - Falls der Aussteller beschliesst, den Messebesuchern lokale Spezialitäten anzubieten, muss dieses unter Einhaltung der üblichen hygienischen Vorschriften erfolgen. Wir bitten Sie Kontakt mit den kantonalen Behörden aufzunehmen, welche Ihnen die lokalen Gesetze und Vorschriften mitteilen.

*Der Unterzeichnende bestätigt die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Vorschriften.*

**Datum**.....

**Firmenstempel und Unterschrift für die Zur Kenntnisnahme**.....

*Der Unterzeichnende bestätigt die Zur Kenntnisnahme und Anerkennung der Artikel: 4) 5) 8) 9) 10) 11) 12) 14) 15) 26) 27) 29)*

**Datum**.....

**Firmenstempel und Unterschrift für die Anerkennung**.....